

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Handels- und Lieferleistungen der SanData IT-Gruppe

Stand: November 2024

Inhalt

1.	Anwendungsbereich.....	2
2.	Allgemeine Bestimmungen, Preise.....	2
3.	Softwarelizenzen.....	3
4.	Mängelrügen	5
5.	Gewährleistung.....	5
6.	Lieferung.....	7
7.	Gefahrenübergang.....	9
8.	Zahlungsbedingungen	9
9.	Eigentumsvorbehalt	10
10.	Sonstige Bestimmungen in Bezug auf Produkte der HPE.....	12
11.	Haftung.....	13
12.	Verjährung	13
13.	Abtretung von Ansprüchen.....	14
14.	Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht.....	14
15.	Datenschutz, Geheimhaltung und Referenznennung	14
16.	Ein- und Ausfuhrkontrolle.....	15
17.	Salvatorische Klausel.....	16
18.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Cloudleistungen	17

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen zwischen der SanData IT-Gruppe (nachfolgend "SanData" genannt) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde" genannt). Mit Auftragserteilung oder spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung erkennt der Kunde diese AGB an.

(2) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Information. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der übersetzten Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang. Sie können die derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Website www.sandata.net/agb abrufen.

(3) Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von SanData maßgebend.

(4) SanData behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB ist unter www.sandata.net/agb abrufbar. Es obliegt dem Kunden, sich regelmäßig über den aktuellen Stand der AGB zu informieren. Mit jeder Bestellung oder Inanspruchnahme von Leistungen der SanData erklärt sich der Kunde mit der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung der AGB einverstanden. Frühere Versionen der AGB verlieren mit Veröffentlichung einer neuen Version automatisch ihre Gültigkeit.

2. Allgemeine Bestimmungen, Preise

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SanData stimmt ihrer Geltung

ausdrücklich und schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn SanData in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen SanData und dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(4) Unsere Angebote sind freibleibend. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SanData.

(5) Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(6) Die Preise verstehen sich ab Lager Nürnberg, ausschließlich Verpackung und Versicherung. Der Versand erfolgt in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und im Schriftwechsel genannten Preise sind netto und verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und der jeweiligen Versand- bzw. Anfuhr- und Lieferkosten.

(7) Alle vertragsrelevanten Mitteilungen erfolgen schriftlich per E-Mail, Fax oder Post an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich der SanData mitzuteilen.

(8) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. SanData wird solche Änderungswünsche prüfen und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Bis zur Einigung über die Änderung erbringt SanData die Leistungen wie ursprünglich vereinbart.

3. Softwarelizenzen

(1) Eine von uns gelieferte Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt. Die Standardsoftware wird dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen,

räumen wir dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Eine Vermietung oder ein Vertrieb der Standardsoftware ist nicht gestattet. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf einem Computer zu nutzen. Eine weitere Speicherung auf Computern, insbesondere Laptops, ist nicht gestattet. Die Urheberrechte verbleiben bei dem Lizenzgeber. Eine Entfernung des Herkunftsnachweises ist unzulässig.

(2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Anwender die Beweislast.

(3) Soweit der Kunde die Software an Dritte weitergibt, hat er den Dritten schriftlich auf die Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen zu verpflichten, das Programm vollständig von sämtlichen Computern zu löschen und sämtliche Kopien der Software vollständig zu vernichten.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware sichergestellt ist.

(5) Hard- und Software wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert. Eine Bedienungsanleitung (Benutzerdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden nach unserer Wahl elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist.

(6) Ausschließlicher Vertragsgegenstand ist der Verkauf der aktuellen Version der Standardsoftware. Folgeversionen sind nicht Vertragsgegenstand. Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Hard- und Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung.

(7) Hard- und Software werden vom Kunden installiert und in Betrieb genommen. Die Anlieferung und Aufstellung der Geräte durch uns sowie die Anleitung von Bedienungspersonal erfolgt auf Kosten des Bestellers. Die Berechnung der Aufstellungskosten erfolgt gemäß unserer jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach

bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.

(8) Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen Rechtsmängeln gegenüber dem Kunden geltend macht oder der Kunde sonst von dem Rechtsmangel erfährt, frühestens aber ein Jahr ab Ablieferung der Software.

4. Mängelrügen

(1) Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach Erhalt der Ware, schriftlich geltend zu machen.

(2) Im Falle von Mängelrügen ist auf unseren Wunsch die beanstandete Ware in Originalverpackung unter Angabe der Beanstandung und ggf. des benutzten Gerätetyps unverzüglich an uns einzusenden. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Fehlmengen nachliefern und nach unserer Wahl die Ware umtauschen, sie zurücknehmen oder dem Käufer einen Preisnachlass einräumen.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

5. Gewährleistung

(1) Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Kunde verpflichtet, die Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und uns offensichtliche Mängel binnen 5 Tagen ab Empfang der Ware anzuzeigen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab Entdeckung dieser. Bei

Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen

(3) Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Im Falle der Nachbesserung müssen wir nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht

(4) Die Gewährleistung erlischt, wenn an der Ware Arbeiten durch Dritte vorgenommen wurden oder wenn die Seriennummer der Ware entfernt oder unkenntlich gemacht wurde. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch falsche Behandlung, unzulässiges Arbeitsmaterial, nicht autorisiertes Verbrauchsmaterial oder unsachgemäße Wartung, Verunreinigung und außergewöhnliche Anschlüsse oder Transportschäden entstanden sind. Insoweit eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie vom Hersteller gegeben wird, gelten die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers.

(5) In einem Gewährleistungsfall sind wir verpflichtet, die mangelhafte Leistung nachzubessern oder die Leistung erneut zu erbringen. Für Mängel der Nachbesserung oder neu erbrachte Leistung wird entsprechend den hier festgelegten Gewährleistungsbedingungen Gewährleistung zugesichert. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Kunde diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die durch diese Mängelrüge entstanden sind. Die Gewährleistung verlängert sich nicht dadurch, dass ursprünglich gelieferte Ware durch eine andere ersetzt wurde.

(6) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall der SanData zu. Das Verlangen des Kunden auf Mängelbeseitigung hat schriftlich zu erfolgen. Der SanData ist für die Mängelbeseitigung eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Ist die Lieferung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 445a, 445b, 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Verkäufers) bleiben unberührt.

(7) Soweit eine gesetzliche Pflicht zur Tragung der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen durch die Sandata besteht, ist

diese nicht dazu verpflichtet, diejenigen Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass der Gegenstand der Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht wird; dies gilt nicht, wenn die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Die Anwendung der §§ 445a, 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Verkäufers) bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche der SanData hat der Kunde im Falle einer unberechtigten Mängelrüge der SanData die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

(8) Soweit Software zum Lieferumfang gehört, gelten folgende Sonderbestimmungen: Alle Programme wurden sorgfältig erstellt und geprüft. Sollten sich dennoch Programmfehler zeigen, sind wir innerhalb der Gewährleistungspflicht zur Fehlerbeseitigung (Nachbesserung) verpflichtet. Die SanData haftet jedoch nicht für für solche Schäden, die aus falscher oder unvollständiger Programmierung entstanden sind. Die Mangelbeseitigung ist auf Nachbesserung, also Fehlerbeseitigung beschränkt. Der Nacherfüllungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Käufer oder ein Dritter Veränderungen jeglicher Art an der Ware vornimmt oder sie unsachgemäß behandelt. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt der Lizenzgegenstand in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen. Im Falle eines Mangels hat die SanData zunächst die Pflicht und das Recht zur Nacherfüllung. Eine Nacherfüllung kann nach Wahl der Lizenzgeberin durch Lieferung einer neuen Sache oder durch Nachbesserung erfolgen. Bei Funktionsstörungen der Software kann die Nachbesserung auch durch die Lieferung oder Installation eines Updates durchgeführt oder unterstützt werden, wenn dies dem Kunden zumutbar ist.

6. Lieferung

(1) Dem Kunden übermittelte Lieferdaten gelten als Richtwerte. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, diese sind vom Kunden anzunehmen.

(2) Im Falle eines Lieferverzuges hat der Käufer, nachdem er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende

Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind in jedem Falle ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche jeglicher Art, also einschließlich mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen.

(3) Kann die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht erfolgen, so gilt die Lieferfrist bei schriftlicher Versandbereitschaftsmeldung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist als eingehalten. Krieg, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand – auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäftes auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen – sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung; sie berechtigen die SanData darüber hinaus, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat.

(4) SanData behält sich das Recht vor, Liefertermine aus wichtigem Grund einseitig zu verschieben. Dies löst keine Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche aus, sofern die Verschiebung nicht mehr als 30 Tage beträgt.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

(6) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Die SanData wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die dem Kunden die Gegenleistung unverzüglich zurückgewähren.

(7) Führt der Annahmeverzug des Kunden zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der Kunde der SanData für die Verzugsdauer die bei SanData üblichen Lagerkosten in Höhe von 2 % des Warenwertes zu erstatten. Der Kunde hat das Recht einen niedrigen Schaden nachzuweisen. Die SanData ist stattdessen aber auch berechtigt, die Einlagerung der Sache bei einer Spedition vorzunehmen und dem Käufer die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

(8) SanData ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Subunternehmer einzusetzen. SanData bleibt dem Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich

7. Gefahrenübergang

(1) Leistungsort ist der Ort der Niederlassung der SanData. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand am Leistungsort abzuholen. Der Kunde trägt die Kosten der Abholung. Im Falle der Versendung trägt der Kunde die Kosten der Versendung ab dem Leistungsort; Regelungen zum Gefahrübergang bleiben unberührt.

(2) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist oder unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die SanData die Transportkosten trägt. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar dem Transportunternehmen innerhalb der vorgesehenen Fristen geltend zu machen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.

8. Zahlungsbedingungen

(1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von SanData genannten Preise. SanData behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen, insbesondere infolge von Preiserhöhungen der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen eintreten. Auf Anfrage des Kunden wird SanData die Gründe für die Preisanpassung darlegen, die jeweils relevanten Kostenelemente benennen und deren preisbildende Gewichtung im Einzelnen aufzeigen. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Die durch die SanData angegebenen Preise umfassen nicht die gesetzliche Umsatzsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

(3) Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

(4) Im Falle des Vorliegens von Mängeln steht dem Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

(5) Die SanData ist bei Werkleistungen berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe von 10 Prozent des Wertes der seitens SanData erbrachten Leistungen zu verlangen, wobei im Falle nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen ein angemessener Abschlag zu erfolgen hat. Die (restliche) Vergütung ist im Fall von Teilabnahmen anteilig bei den Teilabnahmen, im Übrigen bei der Abnahme fällig, soweit nicht das Gesetz eine frühere Fälligkeit vorsieht, insbesondere nach § 641 Abs. 2 BGB (Kunde gegenüber Dritten zu diesen Leistungen verpflichtet). Der Kunde kommt 60 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Zahlungsaufforderung bzw. nach Erklärung einer Abnahme/Teilabnahme in Verzug, soweit er nicht vorher die fällige Leistung bezahlt hat.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Leistungen steht.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig.

(2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung berechtigt, die Kaufsache

zurückzufordern. Der Kunde ist verpflichtet, in einem solchen Fall die Kaufsache herauszugeben. Die SanData erklärt durch Rücknahme der Kaufsache nicht den Rücktritt vom Vertrag; für den Rücktritt bedarf es in einem solchen Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(6) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritte) die Abtretung mitteilt.

(7) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets zugunsten der SanData vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen,

uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(9) Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

10. Sonstige Bestimmungen in Bezug auf Produkte der HPE

(1) HP-Produkte sind ausschließlich für den Vertrieb innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Länder der EU und EFTA) bestimmt. Für den Fall, dass der Käufer diese von uns gelieferten Waren in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes verkaufen möchte, weisen wir darauf hin, dass er hierzu die Zustimmung von HP einholen muss.

(2) Wir weisen darauf hin, dass Produkte der HPE teilweise unter besonderen Bestimmungen bezogen werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen kann u.a. der Weiterverkauf untersagt sein, so dass nur die Nutzung zu eigenen Zwecken des Kunden erlaubt ist. In diesem Fall behalten wir uns das Recht vor, Sonderrabatte zurückzufordern, sofern Sie gegen diese Regelungen verstoßen.

11. Haftung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden folgende Regelungen:

SanData haftet dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadens- und Aufwendungsersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer von ihm übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

SanData haftet ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der SanData jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Die Haftung der SanData ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 500.000 Euro je Schadensfall begrenzt.

Bei Verlust von Daten haftet SanData nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

Im Übrigen ist die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

Schadens und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 12 Monaten. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Vorsatz bzw. Arglist, grober Fahrlässigkeit, oder Ansprüchen gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

12. Verjährung

(1) Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres. Die Frist beginnt:

- a) bei Kaufverträgen mit der Ablieferung der Ware,
- b) bei Werkverträgen mit der Abnahme,

- c) bei Dienstleistungen mit dem Abschluss der Leistungserbringung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen:
 - a) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b) bei Vorsatz oder Arglist,
 - c) bei grober Fahrlässigkeit,
 - d) in Fällen eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB,
 - e) bei einem Rechtsmangel gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB,
 - f) wenn die Ware eine Sache gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB darstellt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
 - g) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Bei Software gilt zusätzlich: Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen Rechtsmängeln gegenüber dem Kunden geltend macht oder der Kunde sonst von dem Rechtsmangel erfährt, frühestens jedoch ein Jahr ab Ablieferung der Software.

13. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Kunde nur mit Zustimmung der SanData abtreten.

14. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- (1) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn die Gegenforderung des Kunden rechtskräftig festgestellt worden ist oder von der SanData nicht bestritten oder anerkannt wird oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung steht.
- (2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht

15. Datenschutz, Geheimhaltung und Referenznennung

- (1) SanData gewährleistet die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf von uns im Rahmen des

Vertragsverhältnisses erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten des Kunden bzw. seiner Erfüllungsgehilfen. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung und unserem Vertragsanhang zum Datenschutz. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass SanData anonymisierte Kundendaten für eigene Zwecke, insbesondere zur Verbesserung der Dienstleistungen und für statistische Auswertungen, nutzen darf.

(2) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(3) SanData ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen und dessen Firmenlogo zu Referenzzwecken zu verwenden, es sei denn, der Kunde widerspricht dem ausdrücklich schriftlich.

16. Ein- und Ausfuhrkontrolle

(1) Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Waren, Software und Technologien, die der Kunde von SanData oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen bezieht, Gegenstand der Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften Deutschlands, der EU und der USA sind. Dazu gehören, ohne darauf beschränkt zu sein, die Export Administration Regulations (Ausfuhrbestimmungen - „EAR“) und Sanktionsregelungen des U.S. Department of Treasury, Office of Foreign Asset Controls. Der Kunde verpflichtet sich auf die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften.

(2) Der Kunde darf ohne die erforderliche behördliche Genehmigung, außer in den gesetzlich definierten Ausnahmefällen, keine Waren, Software oder Technologien, die der Kunde von SanData bezogen hat, in folgenden Fällen weder unmittelbar noch mittelbar exportieren, re-exportieren, verkaufen oder liefern: (i) an ein Land oder eine Region, das/die einem Handelsembargo unterliegt, oder an eine Stelle, die in einem solchen Land angesiedelt oder nach dessen Recht organisiert ist, oder an eine in einem solchen Land ansässige Person; (ii) an eine Person oder Stelle, die in den vom U.S. Department of Commerce geführten Listen „Entity List“ oder „Denied Persons List“ oder in der vom U.S. Department of Treasury geführten Liste „Specially Designated Nationals and Blocked Persons“ enthalten ist oder anderen vergleichbaren

europäischen oder einzelstaatlichen Bestimmungen unterliegt; (iii) an Personen, die unmittelbar oder mittelbar den oben genannten Personen oder Stellen unterstehen oder von ihnen kontrolliert werden.

(3) Außerdem dürfen Waren, Software oder Technologien, die der Kunde von SanData bezogen hat, nicht an einen Endnutzer exportiert, re-exportiert oder geliefert werden, der an Aktivitäten in Verbindung mit Massenvernichtungswaffen beteiligt ist. Zu diesen Aktivitäten gehören, ohne darauf beschränkt zu sein, solche im Zusammenhang mit: (1) Planung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von Kernmaterial, kerntechnischen Anlagen oder Kernwaffen; (2) Planung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von Lenkwaffen oder Unterstützung von auf Lenkwaffen bezogenen Projekten; (3) Planung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von chemischen oder biologischen Waffen.

(4) Der Kunde darf nichts tun oder unterlassen, was SanData nach deren vernünftiger Einschätzung in Konflikt mit anwendbaren Ausfuhrkontroll- und Sanktionsgesetzen und -bestimmungen bringen könnte, und hat SanData gegen alle Ansprüche, Schäden, Haftungsgründe, Kosten, Gebühren und Auslagen zu verteidigen, dafür zu entschädigen und schadlos zu halten, die SanData als Ergebnis der Nichtbeachtung dieser Gesetze und Bestimmungen durch den Kunde entstehen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die SanData durch Verstöße des Kunden gegen Exportkontrollbestimmungen entstehen, einschließlich etwaiger Rechtsverteidigungskosten.

(5) Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere im Bereich Anti-Korruption und Datenschutz. Ein Verstoß berechtigt SanData zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

17. Salvatorische Klausel

(1) Die von uns ausgelieferten Gegenstände stellen kein Zubehör im Sinne der §§ 95 und 1120 BGB dar. Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gültige Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Auf Verträge zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss der Bestimmungen der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG, „UN-Kaufrecht“).

(3) Erfüllungsort ist Nürnberg. Leistungsort ist der Ort der Niederlassung der SanData. Wünscht der Kunde die Übersendung, so trägt er die Kosten der Versendung ab der Übergabe durch die SanData an die Transportperson.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen uns und dem Kunden ist Nürnberg. Dies gilt auch für internationale Kunden.

18. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Cloudleistungen

Für Service- und Cloudleistungen gelten im Übrigen unsere [„Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Service- und Cloudleistungen“](#), sowie die geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarungen für das jeweilige Projekt/Produkt.